Bundesrat **Drucksache** **653/26**

13.11.26

FSFJ - Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz - SCQEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 12. November 2026 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 21/9153 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

– Drucksachen 21/8239, 21/8827 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 04.12.26

Erster Durchgang: Drs. 505/26

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 22 Absatz 2 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, sowie mit den Schulen der Primarstufe und den für die Einschulung zuständigen Stellen zusammenarbeiten.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird § 22c Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen zur Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 sicher, dass für diejenigen ihrer Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1, die einen erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen betreuen, zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte bedarfsgerecht zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und Bewältigung sozialer Herausforderungen zur Verfügung stehen. Der Umfang der hierfür bereitzustellenden zusätzlichen Personalressourcen im Land entspricht mindestens dem Produkt aus der Zahl, die 10 Prozent der Tageseinrichtungen im Land entspricht, und 0,68 Vollzeitäquivalent. Die zusätzlichen Personalressourcen für die nach Absatz 2 bestimmten Tageseinrichtungen müssen mindestens 0,5 Vollzeitäquivalent betragen.“

   b) In Nummer 4 wird § 24 Absatz 6 Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die für ihr Kind Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

      ‚a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

         „(3) In den Ländern wird sichergestellt, dass je 20 Tageseinrichtungen oder 1 200 betreuten Kindern qualifizierte Fachberatung im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent zur Verfügung gestellt wird. Die Aufgaben der Fachberatung umfassen insbesondere die Begleitung der Qualitätsentwicklung und der Förderung der sprachlichen Entwicklung des Kindes sowie der Entwicklung in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 4 genannten weiteren Entwicklungsbereichen. Das Nähere regelt das Landesrecht.“ ‘

   b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

      ‚5. § 74a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtungen erfüllen und die den Förderungsauftrag nach Maßgabe der §§ 22 bis 22c in der Einrichtung strukturell umsetzen, gefördert werden.“ ‘